

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 13.08.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 650 – Jöferweg –• Bebauungsplan 634 / 2. Änd. – Funckstraße –	 2 4
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.05 - Wahlbekanntmachung• Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.05 – Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen• Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.05 – Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19.08.05, Raumänderung• Jahresabschluss der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal zum 31.12.04• Jahresabschluss der Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH zum 31.12.04• Wegerechtsverfahren: Elfriede-Stremmel-Straße, Lortzingstraße, Parkplatz Normannenstraße/Wichlinghauser Straße	 5 8 12 13 14 15

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 650 – Jöferweg -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 650

Beschluß des Rates der Stadt vom 28.02.2005

Verfügung der Bezirksregierung vom 04.07.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 650 – Jöferweg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich betrifft das Gebiet nordöstlich der Teschensudberger Straße, zwischen der südöstlichen Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Haus. Nr. 22 und dem Straßenkreuzungsbereich bei dem Grundstück Oberheidt Nr. 64. Die östliche Begrenzung bilden die Straße Oberheidt bis Hs. Nr. 56 und in der Verlängerung die Riedelstraße, bis an die nördliche Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz heranreichend. Die nördliche Begrenzung wird von einer Linie gebildet, die von der nördlichen Begrenzung des Erschließungsweges zum Sportplatz ausgehend, über die südliche Begrenzung des Sportplatzgeländes und die südöstliche Begrenzung des Reitstallgeländes (Teschensudberger Straße 24) verlaufend, an die südöstliche Grenze des Grundstückes Teschensudberger Straße Nr. 22 anschließt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 01.08.2005

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 634 / 2. Änd. – Funckstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das südlich der Kirschbaumstraße zwischen der Mozart- und Briller Str. liegende städtische Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 385, Flurstück 72/44.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 08.08.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Wahlbekanntmachung

1. Am 18. September 2005

findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Wuppertal ist in 222 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 001 bis 98 und 114 bis 205 sowie 222 bilden den Bundestagswahlkreis 103 Wuppertal I ; die Wahlbezirke 99 bis 113 und 206 bis 221 gehören zum Bundestagswahlkreis 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr, in der Wahlbehörde, Rathaus, Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, IV. Stock, Zimmer 493, eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2005 bis zum 28. August 2005 übersandt werden, sind der Wahlbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Briefwahlerngebnisse durch die Briefwahlvorstände.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Wuppertaler Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief ist für die Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits freigemacht. Bei Rücksendung aus dem Ausland ist der Wahlbrief vom/von der Wähler/in freizumachen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Nach dem Wahlstatistikgesetz – WStatG vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412) – sind aus dem Ergebnis der Bundestagswahl 2005 in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken zu erstellen über
 - a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
 - b) die Wähler / innen und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

In die Statistik nach Buchstabe b) sind daneben ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen.

In Wuppertal sind folgende Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

16 40 60 100 109 126 174 184 202.

In diesen Wahlbezirken wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben A bis K) gewählt; in der Wahlbenachrichtigung ist der zutreffende Kennbuchstabe eingedruckt.

In Wuppertal sind folgende Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

40706

41121

42553.

In diesen Briefwahlbezirken wird ebenfalls mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben A – K) gewählt.

Die statistische Auswertung wird ohne Verletzung des Wahlgeheimnisses zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Wuppertal, den 5. August 2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Kühn
Beigeordneter

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis zum 2. September 2005 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstr. 7, II. Stock, Zimmer 260 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29. August 2005 bis zum 2. September 2005, spätestens am 2. September 2005 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Wahlbehörde, 42275 Wuppertal, Wegnerstr. 7, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) seines/ihres Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines/ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er/sie seine/ihre Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt.

- c) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2. Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. September 2005) versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich – jedoch nicht fernmündlich – oder schriftlich beantragt werden.

Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstr. 7, II. Stock, Zimmer 260:

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr (am 16. September 2005 bis 18.00 Uhr).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/Die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland ist der Wahlbrief entsprechend freizumachen.

Wuppertal, den 5. August 2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Kühn
Beigeordneter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des gemeinsamen Wahlausschusses für die
Wahlkreise 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II**

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Die für Freitag, den 19. August 2005, 11.00 Uhr, anberaumte 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II findet im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, I. Stock, 1. Sitzungszimmer statt.

Tagesordnung: Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 5. August 2005

Der Kreiswahlleiter
i.V.

gez.

Dr. Kühn
Beigeordneter

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 28.06.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.8.2005 bis 02.09.2005 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Daum, Remscheid, hat am 08. März 2005 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2005

Die Geschäftsführung

WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 28.06.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.08.2005 bis 02.09.2005 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Daum, Remscheid, hat am 08. März 2005 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2005

Die Geschäftsführung

==

401

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.09.2005 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Elfriede-Stremmel-Straße**, (Gemarkung Ronsdorf, Flur 58, Flurstück 303 und 150) von der Einmündung Kurfürstenstraße bis zum Wendehammer in Höhe Haus-Nr.91 als Gemeindestraße, mit uneingeschränktem Gemeingebrauch.

- **Lortzingstraße**,

a.) (Gemarkung Barmen, Flur 195, Flurstücke 27/1, 28/1, 147, 148, 150, 151, 178, 199, 200 und 205, sowie Flur 207, Flurstück 157) von der Einmündung Schubertstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Forestastraße und bis zu Beginn des Fußweges nord-westlich bei Haus-Nr. 59 als Gemeindestraße, mit uneingeschränktem Gemeingebrauch.

b.) (Gemarkung Barmen, Flur 195, Flurstück 178) der Bereich nord-westlich von Haus-Nr.59 bis zur Einmündung Schubertstraße als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird hier auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

- **Parkplatz- Normannenstraße / Wichlinghauser Straße**, die Fläche (Gemarkung Barmen, Flur 87, Flurstück 11, 12, 52/13 und 53/13) als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf PKW-Kraftfahrzeuge beschränkt.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) zu erheben.

Während der Widerspruchsfrist können Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen ersichtlich sind, bei dieser Dienststelle eingesehen werden.

Wuppertal, 01.08.2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter